

Information zum Auslandsaufenthalt gem. §25 Abs. 9 SchUG

Die Schule begrüßt den Auslandsaufenthalt ihrer Schüler*innen, weil dieser – entsprechende schulische Reserven vorausgesetzt - in vielen Fällen eine große Bereicherung in der schulischen Laufbahn darstellt und Jugendlichen viele neue Erfahrungen bringt.

Gesetzliche Grundlagen (Stand: SJ 2021/22)

Gemäß §25 Abs. 9 SchUG berechtigt ein nachgewiesener **mindestens fünf Monate** und bis zumindest acht Wochen vor Schulschluss **dauernder Schulbesuch im Ausland** mit dem Ziel des Spracherwerbs zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe, ohne dass ein Zeugnis der jeweiligen Schulstufe erforderlich ist.

Zu beachten

- Berücksichtigen Sie bei der Planung eines Auslandssemesters, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn ausreichend **Leistungsreserven** besitzt, so dass es beim Wiedereinstieg nach der Rückkehr nicht zur Überforderung kommt. Zwischenbeurteilungen mit Genügend und Nicht genügend könnten solche Schwierigkeiten indizieren.
- Ein Auslandssemester sollte **für den zweiten Teil des Schuljahres** geplant werden. Bei einer Rückkehr von mehr als 8 Wochen vor dem Schuljahresende, muss eine Jahresbeurteilung erfolgen und dafür versäumte Lehrinhalte noch im Schuljahr nachgeholt werden.
- Vorteilhaft ist die Planung für die 6. Klasse, eventuell auch die 7. Klasse. Bei einer Abwesenheit in der 7. Klasse berücksichtigen Sie die Planung des Themas zur vorwissenschaftlichen Arbeit für die Reifeprüfung.
- **Informieren** Sie bitte den **Klassenvorstand** und die **Direktion** über die Absicht eines Auslandssemesters (geplanter Termin und Ort des Aufenthalts).
- Sobald Sie die Zusage für eine bestimmte Schule haben, benötigen wir die **Kopie dieser Zusage, die Bezeichnung und die Adresse der Schule sowie den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes**.
- Sie können den Aufenthalt und Schulbesuch mit Hilfe einer erfahrenen Organisation, aber auch privat und ohne Organisation planen, wenn beispielsweise Verwandte im Ausland die Unterkunft gewährleisten.
- **Fremdsprachlehrer/innen** können Ihnen bei (ergänzenden) Informationen behilflich sein.
- Ihre Tochter / Ihr Sohn sollte dafür Sorge tragen, dass **Materialien, Schularbeiten und Tests** übermittelt werden. Schüler*innen in der Klasse oder Lehrer*innen über die Lernplattform können dabei behilflich sein. Besonders wichtig ist dies bei aufbauenden Gegenständen wie Mathematik und Latein oder anderen lebenden Fremdsprachen. Oft werden Unterrichtsgegenstände, die an unserer Schule unterrichtet werden, im Gastland nicht oder mit anderen Inhalten angeboten. Versäumte Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgelernt werden.
- Nach der Rückkehr vom Auslandsaufenthalt benötigt die Schule zur Anrechnung und Erteilung der Aufstiegsberechtigung in die nächsthöhere Schulstufe eine **Bestätigung der Schule im Ausland über die Dauer des Schulbesuchs** und die besuchten Unterrichtsgegenstände. Die Bestätigung sollte die Anzahl der in den Gegenständen besuchten Wochenstunden enthalten.

Mag. Michael Pauerl
(Direktor)